

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Vergabegesetzes

Der Senat von Berlin
WiTechFrau – II F –
9013 (913) - 8317

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei -G Sen-

V o r b l a t t

Vorlage -zur Beschlussfassung-
über Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Vergabegesetzes

A. Problem

Schon jetzt ist – über den Bereich des Baugewerbes hinaus – ein zunehmender Einsatz von Niedriglohnkräften auch bei der Ausführung öffentlicher Aufträge zu beobachten. Mit der Erweiterung der Europäischen Union, der bevorstehenden Ausweitung der Freizügigkeit von Arbeitskräften innerhalb der Europäischen Union, der Liberalisierung bestimmter Wirtschaftssektoren auf europäischer Ebene sowie generell dem kontinuierlichen Zusammenwachsen des gemeinsamen Marktes kommt es zu starken Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen, die ihre Arbeitskräfte nach den in Berlin geltenden Tarifen entlohnen und Unternehmen, die teilweise deutlich geringere Entgelte zahlen. Zum Teil bewegen sich diese Entgelte auf einem Niveau, das den betroffenen Beschäftigten selbst bei Vollzeitätigkeit kein existenzsicherndes Einkommen verschafft.

B. Lösung

Mit der Änderung des Berliner Vergabegesetzes sollen die Berliner Vergabestellen nun generell – nicht nur im Baugewerbe – die Vergabe von öffentlichen Aufträgen mit der Auflage verbinden, dass die Auftragnehmer ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den jeweils in Berlin geltenden Entgelttarifen entlohnen. Soweit es in Berlin für bestimmte Branchen keine Tarifverträge gibt oder die dort vorgesehenen Tariflöhne den Lohn von 7,50 € unterschreiten, ist eine Entlohnung von 7,50 € zu zahlen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Eine entsprechende Regelung auf Bundesebene, die den Vorzug verdienen würde, ist auf Grund der derzeitigen Meinungsbildung kurzfristig nicht zu erwarten.

Eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des Vergabegesetzes auf einzelne Branchen führt zu einer eher willkürlichen Differenzierung, da das Problem der Niedriglöhne zwar in

bestimmten Branchen besonders ausgeprägt ist, sich aber nicht auf diese Branchen allein reduzieren lässt.

Die Normprüfungskommission ist beteiligt worden

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen in begrenztem Umfang sind zu erwarten, wenn einerseits von der öffentlichen Hand erbrachte Dienstleistungen teurer einzukaufen sind und diese Mehrkosten weitergegeben werden. Andererseits werden die Regelungen zu einer Erhöhung der Einkommen bei Privathaushalten führen. Die Wirtschaftsunternehmen, die auf Grund des Gesetzes höhere Arbeitsentgelte für die Dauer des öffentlichen Auftrages zahlen müssen, können dies in ihren Kalkulationen berücksichtigen.

E. Gesamtkosten

Auswirkungen auf die Angebotspreise hätte die Tariftreue-Verpflichtung nur dann, wenn die Bieter die Kostenvorteile auf Grund niedrigerer Löhne tatsächlich in ihren Angebotspreisen weitergäben und nicht zur Erhöhung ihrer Gewinnspanne oder zum Ausgleich bei anderen Kostenfaktoren nutzten. Insgesamt kommt es zu einem faireren leistungsorientierten Wettbewerb, der auch zu angemessenen Preisen führt.

F. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine

H. Auswirkungen auf das Land Brandenburg

Unternehmen mit Sitz in Brandenburg können sich ebenso wie Unternehmen aus anderen Bundesländern am Wettbewerb um öffentliche Aufträge in Berlin beteiligen, müssen ihre Arbeitskräfte bei der Ausführung dieser Aufträge aber nach den in Berlin geltenden Tarifen entlohnen. Das Land Brandenburg ist auf Fachebene von dem Gesetzesvorhaben unterrichtet worden und hat keine Stellungnahme dazu abgegeben.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen

Der Senat von Berlin
WiTechFrau – II F -
Telefon: 9013(913)-8317

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

V o r l a g e
-zur Beschlussfassung-

über Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Vergabegesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Vergabegesetzes vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Berliner Vergabegesetz vom 9. Juli 1999 (GVBl. S. 369) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114)“ ersetzt und die Wörter „über Bauleistungen sowie über Dienstleistungen bei Gebäuden und Immobilien“ werden gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vergabe soll mit der Auflage erfolgen, dass die Unternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens nach den jeweils in Berlin geltenden Entgelttarifen zum tarifvertraglich festgelegten Zeitpunkt entlohnen und dies auch von den weiteren an der Auftragserfüllung beteiligten Unternehmen verlangt wird.“

cc) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt;

„Sofern für einzelne Branchen in Berlin keine Entgelttarife bestehen oder die in Berlin bestehenden und im konkreten Fall anwendbaren Entgelttarife ein Entgelt von weniger als 7,50 € je Stunde vorsehen, erfolgt die Vergabe mit der Auflage, dass die Unternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) bei der Ausführung dieser Leistungen mit mindestens 7,50 € je Stunde entlohnen. Die jeweilige schriftliche Übertragung der Verpflichtungen und ihre Einhaltung durch die jeweils beteiligten Nachunternehmer hat der Auftragnehmer sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der in Abs. 1 Satz 2 bis 4 vorgesehenen Auflagen und Pflichten zu überprüfen. Er darf zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an die in- und ausländischen Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.“

c) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 2 über die zur Auftragserfüllung eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.“

„(4) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag sowie als Nachunternehmer sollen alle Unternehmen bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Verstoß gegen eine Auflage nach Absatz 1 Satz 2 und 3 entlohnen oder

ihre Verpflichtungen aus Absatz 1 Satz 4 sowie aus den Absätzen 2 und 3 verletzen.“

„(5) Der öffentliche Auftraggeber benennt den für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Leistungserbringung maßgeblichen repräsentativen Tarifvertrag, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde und teilt in den Vergabeunterlagen die Adresse und die Internetadresse des Gemeinsamen Tarifregisters Berlin und Brandenburg mit, unter der der Tarifvertrag eingesehen werden kann.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „über Bauleistungen sowie über Dienstleistungen bei Gebäuden und Immobilien“ gestrichen.

b) In Satz 3 wird das Wort „Bewerbern“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

3. Es wird der folgende neue § 3 eingefügt:

„Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anpassungen der Höhe des nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zu zahlenden Entgelts vorzunehmen, soweit es wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse notwendig ist.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

1. Allgemeines

Schon jetzt ist – über den Bereich des Baugewerbes hinaus – ein zunehmender Einsatz von Niedriglohnkräften auch bei der Ausführung öffentlicher Aufträge zu beobachten. Mit der Erweiterung der Europäischen Union, der bevorstehenden Ausweitung der Freizügigkeit von Arbeitskräften innerhalb der Europäischen Union, der Liberalisierung bestimmter Wirtschaftssektoren auf Europäischer Ebene sowie generell dem kontinuierlichen Zusammenwachsen des gemeinsamen Marktes kommt es zu starken Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen, die ihre Arbeitskräfte nach den in Berlin geltenden Tarifen entlohnen, und Unternehmen, die teilweise deutlich geringere Entgelte zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Löhnen i. H. der Tarifföhne bei öffentlichen Aufträgen wirkt damit einem Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten entgegen, dem insbesondere kleine und mittlere Betriebe nicht standhalten könnten.

Sie trägt zugleich zur Erhaltung sozialer Mindeststandards bei und damit auch zur Entlastung der bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Anspruch genommenen Systeme der sozialen Sicherheit. Durch die Festlegung auf die zwischen den Tarifvertragsparteien ausgehandelten Entgelte wird zugleich das Tarifvertragssystem

als Mittel zur Sicherung sozialer Standards unterstützt. Nur soweit Tarifverträge nicht existieren oder nicht einmal einen Lohn von 7,50 € vorsehen, ist auf ein Mindestentgelt von 7,50 € abzustellen. Damit wird das Prinzip der existenzsichernden Bezahlung der Beschäftigten jedenfalls bei öffentlichen Aufträgen gesichert.

2. Einzelbegründung

Die Änderungen in § 1 Abs. 1 Satz 1 stellen klar, dass der Anwendungsbereich des Vergabegesetzes sich nicht auf einzelne Branchen beschränkt, sondern nunmehr umfassend ist.

Die Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 2 regelt, dass alle bei einem öffentlichen Auftrag Beschäftigten mindestens den jeweiligen Tariflohn erhalten müssen und diese Pflicht nicht nur für den Hauptauftragnehmer und die direkten Unterauftragnehmer sondern auch für deren Nachunternehmer gilt.

Der neue Satz 3 des § 1 Abs. 1 ist notwendig, um sicher zu stellen, dass in allen Fällen ein menschenwürdiges Arbeitsentgelt gezahlt wird. Dabei orientiert sich der im Gesetzesentwurf vorgesehene Stundenlohn von 7,50 € daran, dass bei Vollzeitstätigkeit ein Lohn erzielt werden kann, der oberhalb der Grenze liegt, die zum vollen Bezug von Sozialhilfeleistungen berechtigt.

Der neue Satz 4 des Absatzes 1 stellt sicher, dass auch die eingesetzten Subunternehmer den Vorgaben des Gesetzes unterliegen.

Die Neufassung des § 1 Abs. 2 und der neue Abs. 3 führen das Recht auf Kontrollen durch den öffentlichen Auftraggeber ein und legen den Umfang des zu Kontrollierenden und von den Unternehmen Vorzulegenden fest. Diese Regelungen sind notwendig, um die sich bewerbenden Unternehmen von dem Durchsetzungswillen des Gesetzgebers zu überzeugen und bei Verdacht auf Verstöße, den öffentlichen Stellen wie den Unternehmen zu verdeutlichen, was in welchem Umfang kontrolliert werden darf.

Der neue Abs. 4 regelt die Dauer der Frist, bis zu der Unternehmen von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden können, die gegen ihre aus dem Gesetz folgenden Verpflichtungen verstoßen haben. Dabei wird durch die gewählte Formulierung sichergestellt, dass „alle“ – also auch alle Subunternehmen – denen ein Verstoß nachgewiesen wurde, von der Regelung betroffen sind.

Der neue Abs.5 des § 1 legt die Pflichten der Vergabestelle fest und regelt insbesondere, wie sichergestellt wird, dass alle potentiell an einem Auftrag interessierten Unternehmen die Möglichkeit haben, den für diesen Auftrag geltenden Tarifvertrag zur Kenntnis zu nehmen. Damit wird dem Einwand begegnet, dass außerörtliche Unternehmen schwereren Zugang zu den Berliner Tarifverträgen und damit schlechtere Chancen bei der Bewerbung hätten

Die Änderungen des § 2 sind Folgeänderungen des durch § 1 erweiterten Anwendungsbereiches und enthalten sprachliche Korrekturen, die der Vereinheitlichung der verwendeten Begriffe dienen.

Der neue § 3 ist notwendig, um das Mindestentgelt den sich verändernden wirtschaftlichen Verhältnissen ohne aufwendiges Gesetzgebungsverfahren anpassen zu können.

Die Regelung des bisherigen § 3 wird dementsprechend zu § 4.

B. Rechtsgrundlage :

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und /oder Wirtschaftsunternehmen:

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen in begrenztem Umfang sind zu erwarten, wenn einerseits von der öffentlichen Hand erbrachte Dienstleistungen teurer einzukaufen sind und diese Mehrkosten weitergegeben werden. Andererseits werden die Regelungen zu einer Erhöhung der Einkommen bei Privathaushalten führen. Die Wirtschaftsunternehmen, die auf Grund des Gesetzes höhere Arbeitsentgelte für die Dauer des öffentlichen Auftrages zahlen müssen, können dies in ihren Kalkulationen berücksichtigen.

D. Gesamtkosten :

Auswirkungen auf die Angebotspreise hätte die Tariftreue-Verpflichtung nur dann, wenn die Bieter die Kostenvorteile auf Grund niedrigerer Löhne tatsächlich in ihren Angebotspreisen weitergäben und nicht zur Erhöhung ihrer Gewinnspanne oder zum Ausgleich bei anderen Kostenfaktoren nutzten. Insgesamt kommt es zu einem faireren leistungsorientierten Wettbewerb, der auch zu angemessenen Preisen führt.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg :

Unternehmen mit Sitz in Brandenburg können sich ebenso wie Unternehmen aus anderen Bundesländern am Wettbewerb um öffentliche Aufträge in Berlin beteiligen, müssen ihre Arbeitskräfte bei der Ausführung dieser Aufträge aber nach den in Berlin geltenden Tarifen entlohnen. Das Land Brandenburg ist auf Fachebene von dem Gesetzesvorhaben unterrichtet worden.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Aus der Gesetzesänderung können höhere Ausgaben resultieren, sofern durch die Kalkulation mit Tarif- bzw. Mindestentgelten die Angebotspreise steigen sollten. Die gegebenenfalls entstehenden Mehrausgaben werden im Rahmen der im jeweiligen Einzelplan zur Verfügung stehenden Mittel aufgebracht.

Ferner ist mit einer Entlastung der Sozialkassen und einer Reduzierung der ergänzenden Transferleistungen zu rechnen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

G. Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat am 13.12.2007 wie folgt Stellung genommen:

Der Rat der Bürgermeister stimmt der RdB-Vorlage Nr. R-203/2007 unter der Maßgabe zu, dass

- a) für die sich durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestlohns ergebenden Mehrkosten eine Basiskorrektur erfolgt,
- b) Qualifizierungsmaßnahmen für alle im Land Berlin im Vergabebereich beschäftigten Mitarbeiter durchgeführt werden,
- c) allen Vergabestellen des Landes Berlin die jeweils aktuellen Tarifverträge für jede Branche zur Verfügung gestellt werden,
- d) Oder eine zentrale Kontrollstelle beim Senat eingerichtet wird bzw. die Aufgaben der sog. „Eingreiftruppe“ bei Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ausgeweitet werden,
- e) im Gesetz die konkrete Benennung der Kontrollinstanz erfolgt,
- f) ein Zentralregister für Verstoßmeldungen einrichtet wird,
- g) in das Gesetz Regelungen über die Anwendung des neuen Vergabegesetzes für bestehende Verträge bzw. Übergangsvorschriften verankert werden,
- h) das Gesetz nach 24 Monaten evaluiert wird,
- i) die Zulässigkeit zur Anwendung des Gesetzes auf den Bereich des Straßenbaus geprüft wird,
- j) überdacht wird, bei Verstößen gegen das Gesetz anstatt der „Soll-Regelung“ zur Sperre für drei Jahre eine „Ist-Regelung“ einzuführen, und
- k) der Nachweis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO erbracht wird.

Stellungnahme des Senats

Zu a)

Ob und in welchem Umfang die Preise tatsächlich steigen, ist nicht seriös abschätzbar. Zwar werden die Lohnkosten in bestimmten Branchen steigen. Ob dies von den Unternehmen angesichts des harten Wettbewerbs allerdings durch schärfere Kalkulation beim Gewinn und den Gemeinkosten und Rationalisierungsmaßnahmen ausgeglichen wird, muss abgewartet werden. Konkrete Zahlen können also zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden.

Zu b)

Besondere Qualifizierungsmaßnahmen für das das Vergabegesetz anwendende Personal sind nicht erforderlich, weil die Tariftreueverpflichtung seit 1999 von den Vergabestellen in den Bereichen Bauwesen, Wachschutz- und Reinigungsleistungen anzuwenden und durchzusetzen ist. Die Erweiterung auf alle öffentlichen Aufträge mag

ein quantitatives Problem sein, verlangt aber keine anderen oder besonderen Fachkenntnisse.

Zu c)

Die bei den Ausschreibungen anzuwendenden Tarifverträge sind – wie bisher -in dem von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales geführten Gemeinsamen Tarifregister Berlin/Brandenburg über das Internet einsehbar. Außerdem können Anfragen per Telefon, Fax oder Mail von dem dort tätigen Personal sachkundig beantwortet werden.

Zu d)

Das Gesetz verlangt keine flächendeckenden Kontrollen. Es gibt dem Auftraggeber in Verdachtsfällen nur das Recht dazu.

Zu e)

Die Kontrollinstanz ist prinzipiell die konkrete Vergabestelle. Es ist jedoch möglich, eine zentrale Stelle mit der Überwachung zu betrauen.

Zu f)

Der Ausschluss von Unternehmen ist – wie bisher – dem von SenStadt geführten Korruptionsregister zu melden. Dies ergibt sich aus dem im April 2006 vom Abgeordnetenhaus beschlossenen und am 1. Juni 2006 in Kraft getretenen „Korruptionsregistergesetz“ und dem dazu mit Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 12 /2006 bekannt gegebenen Einzelheiten zur Handhabung, da in das Korruptionsregister unzuverlässige Unternehmen eingetragen werden sollen und die Verletzung der hier geregelten Pflichten eine massive Unzuverlässigkeit darstellt.

Zu g)

Einer Übergangsfrist bedarf es nicht, weil sich aus dem Gesetz ergibt, dass es für Ausschreibungsverfahren ab dem Tag des In-Kraft-Tretens gilt und laufende Ausschreibungen und Verträge nicht berührt.

Zu h)

Eine Überprüfung der Wirkungen dieses Gesetzes liegt im ureigensten Interesse des Senats, der insoweit die Anregung gerne aufgreift und von sich aus zu gegebener Zeit eine Evaluierung vornehmen wird.

Zu i)

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2006 hat ausdrücklich bestätigt, dass das zurzeit geltende „Tariftreuegesetz“ in keinem Punkt gegen die Verfassung verstößt. Daraus ergibt sich seine volle Anwendbarkeit auf alle von dem jetzigen Gesetz erfassten Branchen und Aufträge, also auch auf den Bereich „Straßenbau“

Zu j)

Die „Soll-Regelung“ ist sinnvoll, um Besonderheiten von Einzelfällen (geringfügiger Verstoß, Unternehmen hat interne Maßnahmen zur „Besserung“ ergriffen u.ä.) angemessen würdigen zu können.

Zu k)

Ogleich § 7 Abs. 2 Satz 1 LHO eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nur für konkrete kostenauslösende Maßnahmen vorsieht, die mit einer entsprechenden Position im Haushaltsplan aufgeführt sind, und nicht für Gesetze, die sich allenfalls mittelbar und zukünftig auf den Gesamthaushalt auswirken können, sind in der Vorlage die finanziellen Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Änderungen des

Berliner Vergabegesetzes gegeneinander abgewogen und auch die Folgen für die Wirtschaft und Privathaushalte geschildert worden. Darüber hinaus hält es der Senat sozialstaatlich für inakzeptabel, wenn ein Mensch, der einer Vollzeittätigkeit nachgeht, aufgrund der niedrigen Entlohnung gezwungen ist, ohne Vorliegen besonderer Umstände zusätzliche Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Diesem Misstand begegnet das Gesetz.

Berlin, den 05.02.2008

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
.....
Regierender Bürgermeister

Harald W o l f
.....
Senator für Wirtschaft,
Technologie und Frauen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Anlage I zur Vorlage an das
Abgeordnetenhaus

Berliner Vergabegesetz

<p style="text-align: center;">Gesetzesetext Berliner Vergabegesetz (neu)</p>	<p style="text-align: center;">Berliner Vergabegesetz (VgG Bln) vom 9. Juli 1999 (GVBl. 369)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Aufträge von Berliner Vergabestellen im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114) werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Die Vergabe soll mit der Auflage erfolgen, dass die Unternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens nach den jeweils in Berlin geltenden Entgelttarifen zum tarifvertraglich festgelegten Zeitpunkt entlohnen und dies auch von den weiteren an der Auftragserfüllung beteiligten Unternehmen verlangt wird. Sofern für einzelne Branchen in Berlin keine Entgelttarife bestehen oder die in Berlin bestehenden und im konkreten Fall anwendbaren Entgelttarife ein Entgelt von weniger als 7,50 € je Stunde vorsehen, erfolgt die Vergabe mit der Auflage, dass die Unternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) mit mindestens 7,50 € je Stunde entlohnen. Die jeweilige schriftliche Übertragung der Verpflichtungen und ihre Einhaltung durch die jeweils beteiligten Nachunternehmer hat der Auftragnehmer sicherzustellen und dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Aufträge von Berliner Vergabestellen im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) über Bauleistungen sowie über Dienstleistungen bei Gebäuden und Immobilien werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Die Vergabe von Bauleistungen sowie von Dienstleistungen bei Gebäuden und Immobilien soll mit der Auflage erfolgen, dass die Unternehmen ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Berlin geltenden Entgelttarifen entlohnen und dies auch von ihren Nachunternehmern verlangen.</p>

öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der in Abs. 1 Satz 2 bis 4 vorgesehenen Auflagen und Pflichten zu überprüfen. Er darf zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an die in-

und ausländischen Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

(3) Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 2 über die zur Auftrags Erfüllung eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

(4) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag sowie als Nachunternehmer sollen alle Unternehmen bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Verstoß gegen eine Auflage nach Absatz 1 Satz 2 und 3 entlohnen oder ihre Verpflichtungen aus Absatz 1 Satz 4 sowie aus den Absätzen 2 und 3 verletzen.

(5) Der öffentliche Auftraggeber benennt den für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Leistungserbringung maßgeblichen repräsentativen Tarifvertrag, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde und teilt in den Vergabeunterlagen die Adresse und die Internetadresse des Gemeinsamen Tarifregisters Berlin und Brandenburg mit, unter der der Tarifvertrag eingesehen werden kann.

(2) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag oder Dienstleistungsauftrag im Sinne des Absatzes 1 sollen Bewerber bis zu einer Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werden, die ihre Arbeitnehmer entgegen einer Auflage nach Absatz 1 Satz 2 nicht nach den jeweils in Berlin geltenden Entgelttarifen entlohnen.

§ 2

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Bauleistungen sowie über Dienstleistungen bei Gebäuden und Immobilien erhalten im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen bei den Regelungen des § 1 entsprechenden

§ 2

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen erhalten im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen bei den Regelungen des § 1 entsprechenden und sonst gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt den Zuschlag, die Ausbildungsplätze bereitstellen, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligen. Als Nachweis ist von den Unternehmen eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen vorzulegen. Die Regelung ist den Unternehmen in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen. Dabei ist auf die Nachweispflicht hinzuweisen.

§ 3

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anpassungen der Höhe des nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zu zahlenden Entgelts vorzunehmen, soweit dies wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse notwendig ist.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

und sonst gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt den Zuschlag, die Ausbildungsplätze bereitstellen, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligen. Als Nachweis ist von den Unternehmen eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen vorzulegen. Die Regelung ist den Bewerbern in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen. Dabei ist auf die Nachweispflicht hinzuweisen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

--	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114)

§ 98 Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind:

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs oder der Telekommunikation tätig sind, wenn, diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder wenn Auftraggeber, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können,
5. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder

Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren von Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 vom Hundert finanziert werden,

6. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, einen Vertrag über die Erbringung von Bauleistungen abgeschlossen haben, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, ggf. zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht, hinsichtlich der Aufträge an Dritte (Baukonzession)."